

Vorlage Nr. I/ 193/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Anbieter von Fahrzeugverleihsysteme im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)/E-Scooter

A Problem

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), also E-Scooterflotten, im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BremLStrG in Verbindung mit dem Ortsgesetz zur Ausführung der §§ 18 und 38a des BremLStrG in der Stadtgemeinde Bremerhaven entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Ortspolizeibehörde (Bürger- und Ordnungsamt) nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden Sondernutzungserlaubnisse für zwei Anbieter entsprechender E-Scooterverleihsysteme erteilt. Das Gesamtkontingent wurde auf 1.000 E-Scooter im Kernstadtbereich, höchstens weitere 1.000 E-Scooter außerhalb des Kernstadtbereiches sowie höchstens weitere 500 E-Scooter in Bremen-Nord festgelegt. Diese Begrenzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der öffentliche Straßenraum nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme bereithält. Während das Fahren auf der Infrastruktur des Radverkehrs recht problemlos erfolgt, stellt sich das Abstellen auf den oftmals engen Gehwegen als möglicher Problemfall dar. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Straßenbenutzer:innen erforderte deshalb die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

An das Bürger- und Ordnungsamt sowie an Erlebnis Bremerhaven sind die Verleihsysteme Anbieter Tier, Lime, Bolt und Zeus herangetreten, um auch in Bremerhaven E-Scooter im öffentlichen Verkehrsraum für Fahrten anzubieten.

B Lösung

Für das Stadtgebiet Bremerhaven soll die Zulassung von Anbietern ebenfalls über ein Gesamtkontingent für das Stadtgebiet mittels Sondernutzungserlaubnisse erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Hauptnutzung von E-Scootern der Verleihanbieter im Bereich der touristischen Attraktionen unter Einbeziehung des Fischereihafens erfolgen wird. Zudem stellen diese eine attraktive Mobilitätsvariante im Übergang zum ÖPNV an den Bahnhöfen dar. Gleichwohl könnte eine Nutzung auch in den Außenbezirken attraktiv sein. In Anbetracht der Größe des Stadtgebietes sollten daher nicht mehr als 520 E-Scooter über die Verleihsysteme im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden. Dies würde bedeuten, dass die 4 Anbieter, die ihr Interesse bekundet haben, jeweils 130 Scooter im Verleih betreiben könnten. Bei einem in Teilen oder gänzlich erfolgten Verzicht eines Anbieters würde eine entsprechende Verteilung auf die verbleibenden Mitbewerber erfolgen.

Die Grundzüge der im Entwurf beigefügten Sondernutzungserlaubnisse beinhalten die folgenden Punkte:

- Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für zunächst ein Jahr,
 - Benennung der maximal zulässigen Anzahl von E-Scootern,
 - Regelmäßige Wartung und Pflege der E-Scooter,
 - Verbotzonen, in denen ein Abstellen durch technische Regelung ausgeschlossen ist,
 - Festlegung einer maximalen Obergrenze von Standorten für das gebündelte Bereitstellen,
 - Aufstellen und Umverteilung der E-Scooter durch die Anbieter,
 - Kurze Reaktionszeiten (vier Stunden) und Erreichbarkeit der Anbieter bei Beseitigung von verbotswidrig abgestellten E-Scooter,
 - Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden,
 - Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben, z. B. Mindestlohngesetz,
- Vorbehalt weiterer Auflagen.

C Alternativen

Es werden keine Fahrzeugverleihsysteme zugelassen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenordnung erhoben.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich dahingehend, dass durch die Bereitstellung von E-Scootern Anreize geschaffen werden, auf Kurzstrecken im Stadtgebiet auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges zu verzichten.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Amt für Straßen- und Brückenbau und Senator für Inneres

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet /Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat spricht sich dafür aus, dass im Stadtgebiet Bremerhaven durch das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) Fahrzeugverleihsysteme im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)/E- Scooter im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugelassen werden.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Sondernutzungserlaubnis